



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 28.09.2024
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000991

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung des Iselin-Weber-Parks, Bachtelenweg 5–9, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 24.09.2024
P241383

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Bemerkungen:
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung des Iselin-Weber-Parks, Bachtelenweg 5–9, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P241383

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

://:

1. Der Vertrag vom 22. Mai 2024 betreffend Eintragung des Iselin-Weber-Parks, Bachtelenweg 5–9, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird des Iselin-Weber-Parks, Bachtelenweg 5–9, Riehen,² unter Ziff. 2, Riehen, Profanbauten, ins Kantonale Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 24. September 2024

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 22. Mai 2024 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

Kantonale Denkmalpflege Basel-Stadt
Unterer Rheinweg 25
4058 Basel

Basel, 14. Oktober 2024

Rechtskraft zum RRB vom 24. September 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Bachtelenweg 5-9, Iselin-Weber-Park, Riehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 28. September 2024 publizierten Beschluss des Regierungsrates vom 24. September 2024 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Bachtelenweg 5-9, Iselin-Weber-Park in Riehen, ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin